



**Weilheim**  
Wir bauen unser Breitbandnetz...

## Hausanschlussvertrag/Glasfaser

zwischen

Gemeinde Weilheim (Baden)  
Badener Platz 1  
79809 Weilheim

- nachfolgend **Gemeinde** genannt –

und Eigentümer

Name, Vorname

---

---

Straße, Nr.

---

PLZ, Ort

---

Telefon, E-Mail

---

- nachfolgend **Eigentümer** genannt –

Für das Objekt

Straße, Nr.

---

Flurstücks-Nr.:

---

Gemarkung:

---

Wohn- bzw. Geschäftseinheit(en): \_\_\_\_\_ WE/\_\_\_\_\_ GE

## Präambel

Die Gemeinde beabsichtigt, ein modernes und hochleistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben. Breitbanddienste werden ausschließlich von Dritten angeboten und in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt. Der Betreiber wird im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt. Mit dem Betreiber können die Eigentümer Endkundenverträge abschließen. Eine Verpflichtung zum Abschluss der Endkundenverträge besteht nicht.

Mit diesem Vertrag beauftragt/beauftragen der/die Eigentümer die Gemeinde mit der Herstellung und Anbindung des Hausanschlusses an das öffentliche Glasfasernetz der Gemeinde.

### 1. Hausanschluss und Hausübergabepunkt

1.1 Der/die Eigentümer beauftragt/beauftragen die Gemeinde mit der Herstellung und Anbindung eines Hausanschlusses an das Glasfasernetz der Gemeinde.

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Eigentümers/der Eigentümer. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Glasfaser-Abschlusspunkt (Hausübergabepunkt, vgl. 1.2).

Der Hausanschluss wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert und abgetrennt.

Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Die Einrichtungen des Hausanschlusses sind gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden.

Jeder Wohn- oder Geschäftseinheit (WE/GE) stellt die Gemeinde einen Zugang von zwei Glasfasern zur Verfügung. Dabei ist die Angebotsanfrage für die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses (sog. Checkliste) maßgebend. Werden, z.B. wegen zukünftiger Umbaumaßnahmen, mehr Fasern benötigt, muss dies schriftlich beantragt werden. Spätere Erweiterungen einer Anlage aufgrund von weiteren Wohn- oder Geschäftseinheiten oder aus sonstigen Gründen sind vom Eigentümer nach Aufwand zu zahlen.

Die Gemeinde ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der/die Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird/werden. Ebenso legt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem/den Eigentümer/n die technisch geeignete Stelle fest, an der der Hausübergabepunkt (vgl. 1.2) erstellt wird.

Der/die Eigentümer hat/haben keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das (geplante) Glasfasernetz der Gemeinde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Steht die Erschließung des Grundstücks an das Glasfasernetz nach den Planungen der Gemeinde an, so zeigt die Gemeinde dies dem Eigentümer vor Beginn der Bauarbeiten an.

1.2 Der Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde (Netzebene 3) und dem Hausverteilernetz (Netzebene 4). Der/die Eigentümer trägt/tragen dafür Sorge, dass der Hausübergabepunkt zugänglich ist und nicht beschädigt wird. Die Vornahme von Veränderungen am Hausanschluss und/oder der verlegten Kommunikationsleitungen ist dem Eigentümer/den Eigentümern untersagt.

Der/die Eigentümer verpflichtet/-n sich, die erforderliche elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instand- und Unterhaltung des Hausanschlusses sowie des Hausübergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen.

Wird nach dem Hausanschluss (nach dem Hausübergabepunkt) das Glasfaserkabel für mehrere Netzanschlussgeräte aufgeteilt, ist die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen erforderlich. Die Verlegung dieser Leitungen ist alleinige Sache des Eigentümers/der Eigentümer. Das Recht zur Herstellung der Wohnungsanschlüsse wird, soweit dadurch der Hausübergabepunkt betroffen ist, ausschließlich von der Gemeinde ausgewählten fachlich qualifizierten und zertifizierten Unternehmen eingeräumt. Der/Die Eigentümer selbst ist/sind zur Vornahme von Änderungen am Hausübergabepunkt nicht berechtigt. Nimmt der Eigentümer/nehmen die Eigentümer dennoch Änderungen am Hausübergabepunkt selbst vor und entstehen der Gemeinde dadurch Schäden an den Einrichtungen des Hausanschlusses, sind diese von dem Eigentümer/den Eigentümern in voller Höhe zu erstatten.

- 1.3 Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, ein Glasfasernetz zu errichten.
- 1.4 Ein Anspruch des Eigentümers/der Eigentümer auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde nicht verbunden. Die Gemeinde darf das Glasfasernetz selbst nicht betreiben. Breitbanddienste werden ausschließlich von Dritten angeboten und in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt.

## **2. Eigentumswechsel**

Für den Fall des Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG. Danach treten Rechtsnachfolger im Eigentum in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages mit der Gemeinde ein.

## **3. Zutrittsrecht**

Der/die Eigentümer ist/sind dazu verpflichtet, der Gemeinde und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung der Gemeinde zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung der Rechte nach diesem Vertrag und zur Prüfung der Einrichtungen der Gemeinde erforderlich ist.

## **4. Vertragslaufzeit**

Der Hausanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **5. Rücktrittsrecht**

Der Gemeinde steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Errichtung des Glasfasernetzes nicht wirtschaftlich ist und die Gemeinde von der Errichtung des Glasfasernetzes ganz oder in Teilen absieht bzw. die nach diesem Vertrag vereinbarten Anschlusskosten aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht auskömmlich und wirtschaftlich sind. Sollten bereits Hausanschlusskosten gezahlt worden sein, so werden diese von der Gemeinde rückerstattet.

Der Grundstückseigentümer kann bis zwei Wochen nach Ankündigung des Beginns der Bauarbeiten am Teil des Verteilnetzes, der das Grundstück des Eigentümers erschließen soll, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Die Gemeinde macht den Beginn der Bauarbeiten an den Bauabschnitten öffentlich bekannt.

## 6. Rückbau

Die Gemeinde ist zum Rückbau des Hausanschlusses bzw. von Teilen des Hausanschlusses auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

## 7. Hausanschlusskosten

7.1 Die Gemeinde bietet für die Leistungen nach Ziff. 7.2 zeitlich befristet bis 

<b>15.01.2021</b>
-------------------

 Aktionsangebote mit deutlich reduzierten pauschalen Anschlusskosten an. Die Anschlusskosten nach Ziff. 7.2 richten sich nach der zur Zeit gültigen Preisliste der Gemeinde, wenn dieser Hausanschlussvertrag, die Belehrung über das Widerrufsrecht und der Grundstücksnutzungsvertrag, jeweils unterzeichnet von dem Eigentümer/den Eigentümern, der Gemeinde innerhalb des Aktionszeitraums zugehen.

**1.249,00 € - Neuanschluss bei Tiefbau durch Anschlussnehmer**  
Neuanschluss eines Hauses, Tiefbau und Hauseinführung auf Privatgrund durch Hauseigentümer in Eigenregie. Im Angebot enthalten sind: Legen des Hausanschlusses bis Grundstücksgrenze, Material für 20 m Hauszuführung, die Hausdurchführung und der Anschlusskasten im Haus.

**1.799,00 € - Neuanschluss durch die Gemeinde Weilheim**  
Neuanschluss eines Hauses inkl. Tiefbau und Hauseinführung auf Privatgrund bis zu 10 m. Jeder weitere Meter kostet 150,00 €/m. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen befestigten und unbefestigten Flächen. Gemessen wird immer ab der Grundstücksgrenze bis zur Außenwand des Gebäudes.

7.2 Der/die Eigentümer trägt/tragen die Kosten für die Herstellung und Anbindung des Hausanschlusses an das Glasfasernetz-Verteilnetz der Gemeinde.

**2.099,00 € - Neuanschluss bei Tiefbau durch Anschlussnehmer \***

Neuanschluss eines Hauses, Tiefbau und Hauseinführung auf Privatgrund durch Hauseigentümer in Eigenregie. Im Angebot enthalten sind: Legen des Hausanschlusses bis Grundstücksgrenze, Material für 10 m Hauszuführung, die Hausdurchführung und der Anschlusskasten im Haus.

**Tatsächliche Kosten, mindestens 3.000,00 € - Neuanschluss durch die Gemeinde Weilheim**

Neuanschluss eines Hauses inkl. Tiefbau und Hauseinführung auf Privatgrund bis zu 10 m. Jeder weitere Meter kostet 150,00 €/m. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen befestigten und unbefestigten Flächen. Gemessen wird immer ab der Grundstücksgrenze bis zur Außenwand des Gebäudes.

Der vorgenannte Betrag beinhaltet die zum Zeitpunkt der Realisierung des Anschlusses gültige Mehrwertsteuer.

In diesen pauschalen Kosten sind generell enthalten:

- Einrichtung eines Abzweiges für den Hausanschluss vom Verteilernetz (Kosten der Herstellung im öffentlichen Bereich)
- Glasfaserbasierte Verbindung zur Anschlusstechnik im Technikstandort (POP)
- Bereitstellung Material (u.a. Mikrorohre, Hauseinführung, Glasfaserkabel bis Hausübergabepunkt/Spleißbox)
- Einblasen und Montage des Glasfaserkabels

- Der/Die Eigentümer übernimmt/übernehmen den Tiefbau in Eigenregie, diese Arbeiten umfassen, die Tiefbauarbeiten, die Herstellung der Gebäudeeinführung und Abdichtung.
- Wird der Tiefbau durch die Gemeinde ausgeführt, enthält der o.g. Preis weitere Leistungen:
- Tiefbauarbeiten auf Privatgrund bis zu einer Länge von 10 m (Abstand Hauswand/Hauseinführung bis zur Grundstücksgrenze, an die eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, in der das Verteilnetz liegt)
  - Gebäudeeinführung, Bohrung und Abdichtung
- Eventuelle Mehrmeter im Privatgrund

7.3 Sofern zur Herstellung und Anbindung des beantragten Hausanschlusses Leistungen erforderlich sind, die über die in den pauschalen Kosten enthaltenen Leistungen hinausgehen, trägt/tragen der/die Eigentümer die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit der Tiefbau durch die Gemeinde erfolgt und die Hauseinführung (Entfernung Grundstücksgrenze/Hauswand) auf dem privaten Grundstück des Eigentümers/der Eigentümer über 10 m beträgt. Die Gemeinde ermittelt die voraussichtlichen Mehrkosten auf Grundlage der Angebotsanfrage für die Herstellung eines Glasfaserhausanschlusses (Checkliste) und teilt diese dem Eigentümer/den Eigentümern vor Baubeginn mit.

7.4 Die Hausanschlusskosten werden 30 Tage nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig. Dieser Vertrag wird erst mit vollständiger Bezahlung der Hausanschlusskosten rechtskräftig.

abweichender Rechnungsempfänger

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontakt: \_\_\_\_\_

## 8. Erstattung künftiger Kosten

Die Gemeinde ist nach vorheriger Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümer dazu berechtigt, vom Eigentümer die Erstattung der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für die Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung sowie Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den der Gemeinde tatsächlich entstehenden Kosten und wird dem Eigentümer rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zur Einholung der Zustimmung mitgeteilt. Die Gemeinde ist berechtigt, den Anspruch an den künftigen Netzbetreiber des Glasfasernetzes abzutreten. Falls keine Zustimmung erteilt wird, entfällt die Leistungspflicht der Gemeinde.

## 9. Datenschutz

Zur Erfüllung des Vertrages ist die Gemeinde berechtigt, die vom Eigentümer/den Eigentümern im Rahmen des Vertragsschlusses erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Der/die Eigentümer ist/sind damit einverstanden, dass die Gemeinde die vom Eigentümer/den Eigentümern erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der nachfolgenden Einholung von Durchleitungsverträgen (Endkundeverträgen) an berechnete Dienstleister übermittelt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde anbieten. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde nicht gestattet.

## 10. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit der Lücke bedacht hätten.

**Grundstückseigentümer:**

**Gemeinde Weilheim:**

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Weilheim, den \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Weilheim (Baden)

\_\_\_\_\_  
Name(n) in Druckbuchstaben

## Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

### Widerrufsrecht des Grundstückseigentümers:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die *Gemeinde Weilheim (Baden), Badener Platz 1, 79809 Weilheim, Telefax-Nr.: 07741/8313-0, E-Mail-Adresse: info@weilheim-baden.de*, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie der Gemeinde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie der Gemeinde insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung müssen Sie keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Gemeinde mit deren Empfang.

Der/die Eigentümer bestätigt/-en Erhalt und Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

Ort, Datum \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Unterschrift aller Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Name(n) in Druckbuchstaben